

Urheberrechte im Internet und bei multimedialen Anwendungen

Workshop
Urheberrecht und Multimedia
03. April 2002

Dr. Marcus Dittmann
Rechtsanwalt

Workshop Urheberrecht und Multimedia

Übersicht

1. Digitales Urheberrecht: Grundlagen

1.1 Begriff der Vervielfältigung

1.2 Nutzungsarten

1.3 Schranken des Urheberrechts

1.4 Verwertungsgesellschaften

2. Urheberrecht und Multimedia

3. Urheberrecht und Internet

Was ist erlaubt, wie ist es erlaubt und
was geht nicht?

Dr. Marcus Dittmann
Rechtsanwalt

I H D E
RECHTSANWÄLTE

Folie: 2

Workshop Urheberrecht und Multimedia

Vervielfältigung

- Vervielfältigung = körperliche Verwertung, §§ 15 I, 16 UrhG
- **Rechtsfolge:** grds. ausschließliches Verwertungsrecht des Urhebers, es sei denn: entsprechende Erlaubnis oder gesetzliche Schranke
- **Digitale Vervielfältigung:**

ja: Speicherung auf Festplatte/ Diskette/ CD-ROM u. ä.; Ausdruck/ Hardcopy, Digitalisierung, Digitalisierung zu Sendezwecken, Digitalisierung zum Server-Upload, Link mit Frame/ Pop-Up (str.)

nein: Zusammenfassung (abstracts), einfacher Link

temporäre Kopien? (RAM, Bildschirmanzeige, Caching, Proxy)

Dr. Marcus Dittmann
Rechtsanwalt

I H D E
RECHTSANWÄLTE

Folie: 3

Nutzungsarten: Wie dürfen fremde Werke verwendet werden?

- **Grundsatz:** Gestattung des Rechteinhabers
- **Zweckübertragungstheorie**, § 31 V UrhG
- „Die Einräumung von Nutzungsrechten für **noch nicht bekannte Nutzungsarten**... [ist] unwirksam“, § 31 IV UrhG
- **Problem:** Altverträge, ausschließliche Nutzungsrechte
- **Rechtsfolge:** Nutzungsart muss vertraglich ausdrücklich geregelt werden; sonst: Zweckübertragungstheorie; Unwirksamkeit bzgl. neuer Nutzungsart; nachträgliche Anpassung der Verträge; Nachvergütung

Online-Übertragung als neue Nutzungsart

- körperliche Vervielfältigung, § 15 I UrhG?
- unkörperliche öffentliche Wiedergabe, § 15 II UrhG?
- also: unbenanntes Recht!
- **Rechtsfolge:** Muss vertraglich ausdrücklich geregelt werden
- Neuregelung gem. InfoSoc-Richtlinie:

„Recht der Zugänglichmachung“

On-Demand-Dienste und Location-Based-Services als neue Nutzungsarten

- unkörperliche „öffentliche“ Wiedergabe, § 15 II UrhG?
(-), denn keine gleichzeitige Nutzung für viele
- also: unbenanntes Nutzungsrecht
- **Rechtsfolge:** Muss vertraglich ausdrücklich geregelt werden
- Neuregelung gem. InfoSoc-Richtlinie:

„Recht der Zugänglichmachung“

Weitere besondere Nutzungsarten

Beispiele aus der aktuellen Rechtsprechung zu eigenständigen Nutzungsarten:

ja:

- Werknutzung auf CD-ROM (Zeitschriften-Archiv)
- DVD als neue Nutzungsart (Filmkulissen)
- Werknutzung zur Erstellung von Handy-Klingeltönen

nein:

- Zeitschriftenartikel auch im Online-Auftritt

Neue Nutzungsart?

Internet seit ca. 1995
CD-ROM 1990
DVD Ende 90er-Jahre

Schranken des Urheberrechts

„Schranken“ = qua Gesetz zulässige Nutzungsarten ohne besondere Genehmigungserfordernis, i. d. R. Vergütungspflicht, u. a.

- Schutzfrist: 70 Jahre (50 Jahre), §§ 64, 65 UrhG
- Erschöpfungsgrundsatz, §§ 17 II, 69c Nr. 3 S. 2 UrhG
- Öffentliche Reden, § 48 UrhG
- Zeitungsartikel, § 49 UrhG - Pressespiegel
- Zitate, § 51 UrhG
- Öffentliche unentgeltliche Aufführung, § 52 UrhG
- Kopien zum eigenen Gebrauch, § 53 UrhG

Verwertungsgesellschaften und Urheberrechtsabgaben

- **Prinzip:** Schranken, pauschale Abgaben, §§ 54 ff. UrhG
- **Verwertungsgesellschaften:** GEMA München, Zentralstelle für private Überspielungsrechte München (ZPÜ, Geräte und Speichermedien), VG Wort München, VG Bild-Kunst Bonn
- Standardverträge, rückwirkende Anpassungen (6 Wochen)
- geplant/ **gescheitert:** CMMV Clearingstelle Multimedia der Verwertungsgesellschaften
- **Beispiel:** Carl-Orff-Jubiläums-CD-ROM
- geplante Erhöhung und Erweiterung von Abgaben

Urheberrecht und Multimedia

Definition: Was ist Multimedia?

- Integration und Verschmelzung unterschiedlicher Medienformen: Text, Bild, Grafik, Audio, Video
- mit wechselseitigem Bezug
- Digitalisierung
- Interaktivität

Multimedia-Werke im Urheberrecht

Einordnung im bestehenden System?

- Katalog der Werkarten, § 2 UrhG: Sprache, Musik, Kunst
- Computerprogramm? nicht Schwerpunkt, nur im Hintergrund
- Sammelwerk/ Datenbankwerk § 4 UrhG
- Bearbeitung, § 3 UrhG
- Datenbank, §§ 87a ff. UrhG
- unbenanntes Werk?

Warum entscheidend? Sonderregelungen u. a. für Computerprogramme (§§ 69a ff. UrhG); Filmwerke (§§ 88 ff. UrhG)

Eigenständiges Werk bei entsprechender Schöpfungshöhe

Einzelfall

BEISPIEL: Urheberrechte bei einer Multimedia-Lehrproduktion



- Text (Sprachwerk)
- Foto (Lichtbildwerk, Lichtbild § 72 UrhG)
- Diagramme und Tabellen (wiss./ techn. Darstellung)
- Video (Filmwerk, Laufbild § 95 UrhG)
- Musikstücke (Musikwerk)
- Soundfiles/ Erkennungsmelodien (Musikwerk)
- Vortragsmitschnitt (Sprachwerk)



Eigenständiges „Multimediawerk“?
maßgeblich: **Schöpfungshöhe**

Urheberrecht und multimediale Websites

Website als Werk?

- kein eigenständiges „Multimediawerk“ per se
- kein Computerprogramm i. S. d. § 69a UrhG per se, arg. Schöpfungsakt nicht Programmierung an sich sondern grafische etc. Gestaltung (Ausn. evtl. Java-Applets)
- maßgeblich Schöpfungshöhe
- ansonsten maßgeblich:
Urheberrechte an den einzelnen
verwendeten Werken



BEISPIEL: Urheberrechte bei einer Homepage

IHDE
RECHTSANWÄLTE

- Logo (Bildwerk)
- Text (Sprachwerk)
- Foto (Lichtbildwerk, Lichtbild § 72 UrhG)
- Lageplan (wiss./ techn. Darstellung)
- Video (Filmwerk, Laufbild § 95 UrhG)
- Grafik (wiss./ techn. Darstellung, Bildwerk)
- Soundfiles/ Erkennungsmelodien (Musikwerk)
- Vortragfolien (Sprachwerk)



eigenständiges „Multimediawerk“?
maßgeblich: **Schöpfungshöhe**

Multimedia im Internet, Multimedia auf DVD/ CD-Rom – ein rechtlicher Unterschied?

maßgeblich, ob die entsprechenden
Nutzungsrechte übertragen sind
hängt von der Vertragsformulierung ab
zu bedenken: § 31 Abs. 4 UrhG:
Unwirksamkeit der Übertragung unbekannter
neuer Nutzungsrechte

Linking und Framing – Zitierfreiheit vs. Urheberrecht

normale Hyperlinks

= schlichter Querverweis oder Vervielfältigung i. S.
d. § 16 UrhG? **konkludente Einwilligung**

Deep-Links/ Framing

Vervielfältigung i. S. d. § 16 UrhG

konkludente Einwilligung? (Startseite, Werbung)

Zitierfreiheit § 51 UrhG: nur im jeweils
notwendigen Umfang, einzelne Stellen, Gesamt
nur bei wissenschaftlicher Bearbeitung

Urheberrechtliche Probleme bei P2P- Anwendungen – „Napster & Co.“

Peer-to-Peer, Filesharing = Datenaustausch zwischen den
Nutzern direkt

zentrale Systeme (Napster) – dezentrale Systeme (Gnutella)

Probleme:

- Rechte an den kopierten Werken?
- urheberrechtlich relevante Handlungen?
- Was ist erlaubt? (Schranken)
- Haftung der Nutzer? Haftung der Betreiber?



Napster & Co.: **Rechte an Werken der Musik** **EXKURS**



- Anforderungen sehr gering („kleine Münze“):
Grundsätzlich ist jedes Musikstück schutzfähig!

Windows-Klang, Intel-Klang, Weltausstellungsjingle (Kraftwerk)
(Marke: Hörzeichen)

- Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers (70 Jahre)
- Musikindustrie, ausübende Künstler:
Leistungsschutz, §§ 76, 86 UrhG (50 Jahre):
kein Verboten, nur Vergütung bei öffentlicher
Wiedergabe oder körperlicher Verbreitung

Napster & Co.: Urheberrechtlich relevante Handlungen

- **Digitalisierung, Komprimierung, Upload, Download** = Vervielfältigung i. S. d. § 16 UrhG
- **Bereithalten zum Abruf**
 - körperliche Verbreitung, § 15 I UrhG?
 - (unkörperliche) Veröffentlichung, § 15 II UrhG? Senderecht?
 - Unbenanntes „Recht der Zugänglichmachung“

Also: Erlaubnispflicht, es sei denn Schranken...

Napster & Co.: Rechtslage für den Nutzer, der kopiert

§ 53 I UrhG: Privatkopie

- nicht erforderlich: eigene Kopiervorlage
- maßgeblich: für den privaten Gebrauch
 - = selbst, enger Familienkreis, enger Freundeskreis...
 - also nicht: Tausch mit Fremden
- ungeschr. Vorauss. „rechtmäßige Besitzerlangung“
h.M. str., aber wohl ok, solange kein „Einbruch“, im
Gegenzug gibt es gesetzliche Vergütungsansprüche

ERGEBNIS: Download zum Privatgebrauch ist zulässig!

Napster & Co.: Rechtslage für den Nutzer, der online stellt

§ 52 UrhG: nicht-kommerzielle öffentl. Wiedergabe

- gilt nicht für Filmwerke
- gilt nicht für „Funksendungen“ – nicht einschlägig
- kein Erwerbszweck
- Problem: § 53 VI UrhG: keine öffentliche Wiedergabe privater Kopien – passt nicht, da es insoweit keinen Unterschied machen kann, ob Kopie oder Original online gestellt werden

ERGEBNIS: Nicht-kommerzielle Nutzung ist zulässig!

Napster & Co.: Haftung der Beteiligten

- **Nutzer:** haften nicht, s. o.
- **Hersteller der Filesharing-Software:** keine Haftung, solange (auch) rechtlich zulässige Verwendungsmöglichkeiten, evtl. Pflicht zur Schadensminderung (Hinweise u. ä.)
- **Haftung nach Teledienstegesetz (TDG):** Haftung nur bei erkennbar rechtswidrigen Inhalten und soweit technisch möglich und zumutbar – Metallica v. Napster
- **LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN:** Verbot der digitalen Privatkopie (DK), Ausweitung der Abgaben, Kopierschutz

Freie Kopien zu wissenschaftlichen und Schulungszwecken? - § 53 UrhG

- **Komplettzitat** bei wissenschaftlicher Bearbeitung, § 51 Nr. 1
- **Einzelne komplette Kopien** zum eig. wiss. Gebrauch
- Einzelne Teile oder Artikel zum eigenen Gebrauch
- Einzelne Teile zu Ausbildung und Prüfung
- Kopie von elektronischen Datenbanken nur zu eigenem wissenschaftlichem Gebrauch (nicht kommerziell)
- **Aufnahme von Vorträgen** nur mit Einwilligung des Betroffenen
- Derartige Kopien dürfen grds. nicht verbreitet werden.

Im Multimedia-Bereich sonst keine besonderen Privilegien!

Zusammenfassung

**Urheberrecht und Multimedia und Internet:
Was ist erlaubt, wie ist es erlaubt, und was
geht nicht?**

- 1. Welche Nutzungsart?**
- 2. So gesetzlich erlaubt?**
- 3. Vertragliches Nutzungsrecht?**
- 4. Wer ist der Inhaber des Nutzungsrechts?**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
